

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.047.619

Wien, 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 607/J vom 22. Jänner 2020 der Abgeordneten Rainer Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

2019 456.671 Entsendemeldungen
 4.500 Entsendemeldungen mit mehr als 183 Tagen

Anzahl Entsendemeldungen ZKO ₃ und ZKO ₃ T - 2019			
Entsendestaat	ZKO ₃	ZKO ₃ T	Gesamt Entsendungen
BELGIEN	90	1.644	1.734
BULGARIEN	311	9.152	9.463
DÄNEMARK	40	122	162
DEUTSCHLAND	43.391	35.723	79.114
ESTLAND	7	276	283
FINNLAND	50	3	53
FRANKREICH	72	59	131
GRIECHENLAND	8	0	8
IRLAND	6	24	30
ITALIEN	2.703	8.525	11.228
KROATIEN	641	5.994	6.635

Anzahl Entsendemeldungen ZKO ₃ und ZKO ₃ T - 2019			
Entsendestaat	ZKO ₃	ZKO ₃ T	Gesamt Entsendungen
LETTLAND	57	2.859	2.916
LIECHTENSTEIN	25	105	130
LITAUEN	183	30.171	30.354
LUXEMBURG	23	309	332
MALTA	0	270	270
NIEDERLANDE	574	34.195	34.769
NORWEGEN	4	12	16
POLEN	4.336	96.301	100.637
PORTUGAL	475	2.658	3.133
RUMÄNIEN	3.192	31.322	34.514
SCHWEDEN	180	2	182
SCHWEIZ	868	265	1.133
SLOWAKISCHE REPUBLIK	6.001	20.800	26.801
SLOWENIEN	14.896	16.487	31.383
SPANIEN	1.182	6.548	7.730
TSCHECHISCHE REPUBLIK	4.781	13.909	18.690
UNGARN	14.473	39.089	53.562
VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANNIEN)	333	815	1.148
ZYPERN	56	74	130
Summe	98.958	357.713	456.671

Zu 2.:

2019 4.500 Meldungen einer Verlängerung insgesamt davon
1.345 Meldungen einer Verlängerung womit der Entsendezeitraum insgesamt
183 Tage überschreitet

Zu 3.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung der Einnahmen aus der Besteuerung des Arbeitslohnes von nach Österreich entsendeten Arbeitskräften.

Zu 4. bis 6.:

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich erfolgt von den Finanzämtern, Großbetriebsprüfung, Steuerfahndung und Finanzpolizei im Rahmen der gesetzten Außenprüfungshandlungen. Daraus ergebende abgabenrechtliche Feststellungen fließen in die Ergebnisse der jeweiligen Außenprüfungshandlung ein. Statistisch erfasst wird lediglich das Gesamtergebnis der Prüfungshandlung, nicht jedoch die einzelnen Feststellungen bzw. die daraus resultierenden Nachforderungen.

Daher könnten die für die Fragestellung erforderlichen Informationen nur aus den einzelnen Prüfungsakten mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen muss daher von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

